

BESCHLOSSENE ANTRÄGE

- | | |
|--|---|
| 1. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms | 1 |
| 2. Anträge zur Änderung des Frauenstatuts | 2 |
| 3. Weitere Anträge | 4 |

Mehr zur 119. LDK der LSV NRW im LDK-Archiv des Webauftritts:

<http://lsvnrw.de/ldk/archiv/#119>

1. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms

G1: Schulverpflegung

Nach „II Bildungspolitisches, 6. Sportunterricht“ einen neuen Punkt „Schulverpflegung“ einfügen:

„Zu einer kostenlosen Bildung gehört auch eine kostenlose Schulverpflegung. Diese sollte sich an den Essgewohnheiten (vegan, vegetarisch, etc.) der Schülerinnen und Schüler orientieren, sowie abwechslungsreich, sättigend und ausgewogen sein. Die Zutaten, die für die Speisen verwendet werden, sollten möglichst frisch und biologisch sein. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die Zutaten aus der Region stammen und saisonal sind, um so ein Bewusstsein für Ökologie bei SchülerInnen zu schaffen und Belastung der Umwelt durch z.B. Verpackungen zu vermeiden. Außerdem sollen die Zutaten fair gehandelt sein. Die LSV NRW unterstützt das Konzept von Fair-Trade-Schulen. Genauso soll auch die Zubereitung der Speisen vor Ort stattfinden und den Hygienestandards des Landes NRW entsprechen. Dabei sollen SchülerInnen die Möglichkeit haben, die Zubereitung der Speisen zu kontrollieren und sollen derzeit bei der Auswahl von Caterern beteiligt sein. Die Schulverpflegung soll von einem schulischen Ausschuss geregelt werden, dem alle in der Schule Beteiligten beiwohnen. Die Erstellung des Speiseplans soll demokratisch funktionieren und alle SchülerInnen berücksichtigen. SchülerInnen sollen außerdem die Möglichkeit haben, in Lehrküchen ihre Speisen selbst zuzubereiten.

Um eine ausreichende Wasserversorgung zu ermöglichen, sollen in der gesamten Schule Wasserspender oder ähnliche Systeme installiert werden, da diese für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der SchülerInnen unentbehrlich sind. Weiterhin sollen auch ausgewogene Snacks bereitgestellt werden.

Ein weiterer Punkt ist die Ernährungsbildung von SchülerInnen. Diese soll über verschiedene Essgewohnheiten z.B. aufklären und eine Verbindung zur gegenwärtigen Schulverpflegung im Unterricht darstellen.

Die Organisation der Schulverpflegung und auch ihre Zubereitung soll keinem Profitstreben unterliegen. Ein Leben und Lernen in einer von uns geforderten inklusiven Ganztags Gesamtschule, die den SchülerInnen als Lebensraum dienen soll, erfordert auch eine Gewährleistung von Speisen, um ein sinnvolles Lernen überhaupt zu ermöglichen.“

G2: Schulsozialarbeit

Im Abschnitt III des Grundsatzprogramms soll „Schulsozialarbeit“ als neuer Punkt 5 eingefügt werden:

“Schulsozialarbeit ist ein elementarer und wichtiger Bestandteil des Schullebens, sie sollte als sozialpädagogisches Angebot für alle Kinder und Jugendlichen an einer Schule betrachtet werden. Sie dient als individuelle Beratungsstelle zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Probleme. An jeder Schule muss es mindestens zwei aktiv besetzte, unbefristete Vollzeitstellen geben, davon soll eine weiblich und eine männlich besetzt werden. Bei einer SchülerInnenzahl von über 300 SchülerInnen wird pro angefangene 300 weitere SchülerInnen eine weitere aktiv besetzte, unbefristete Vollzeitstelle nach der Formel $2+x$ ($x=+1$ pro 300 SchülerInnen) hinzugefügt, auch hier gilt es, die Stellen nach männlich und weiblich zu vergeben. Lediglich bei ungerader Stellenzahl ist die Stelle x frei besetzbar. Alle anfallenden Personalkosten sind allein vom Land NRW zu tragen. Um ein geschütztes Umfeld zu gewährleisten, muss die Schule angemessene Räumlichkeiten bereitstellen.”

2. Anträge zur Änderung des Frauenstatuts

F1: Geschlechterstatut

Das bisherige Frauenstatut der LSV NRW soll ersetzt werden durch das folgende

Geschlechterstatut

Präambel:

Das Geschlechterstatut versucht mit seiner Quote die strukturelle Benachteiligung von Frauen, intersexuellen Menschen, Transmensen und genderqueeren Menschen durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen. Es beachtet intersexuelle, genderqueere oder Trans- Menschen in besonderer Form. Die LSV NRW erkennt das soziale Geschlecht an.

1. Die Landesdelegiertenkonferenz

1.1 Quotierung

Alle zu wählenden satzungsgemäßen Gremien der LSV NRW sind, sofern dies nicht anders geregelt ist, mit der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren. Bei grader Zahl müssen dementsprechend mindestens 50% Cis-Frauen, intersexuelle, Trans-, oder genderqueere Menschen (folgend FTIGQ) sein.

1.1.1 Die BSVen sind dazu verpflichtet, ihre Delegationen nach folgender Quotierung zu wählen: Delegierte sind gemäß der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren. Bei grader Zahl müssen also mindestens 50% FTIGQ sein. Andernfalls werden so viele Cis-Männer einer Delegation gestrichen, bis die Quotierung wieder eingehalten ist.

Bei einer Delegiertenzahl von 1 ist es der jeweiligen BSV freigestellt, wen sie schickt.

1.1.2 Auch bei Delegationen der LSV NRW ist nach der FTIGQ-Quotierung zu verfahren.

1.1.3 Alle im Verlauf der LDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.

1.2 Plena

Innerhalb einer Legislaturperiode müssen alle drei folgend erläuterten Plena mindestens einmal zu einem inhaltlichen Plenum zusammentreten:

1.2.1 Das Frauenplenum

Zur Teilnahme am Frauenplenum sind alle Cis- bzw. biologischen Frauen berechtigt. Auf Antrag tagt das Frauenplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen. Bevor das Frauenplenum tagt, wird mit einer einfachen Mehrheit darüber abgestimmt, ob Transfrauen an dem Plenum teilnehmen dürfen. Diese Abstimmung erfolgt bei jedem ausgerufenen Frauenplenum automatisch und jedes Mal erneut, es sei denn es wird eine Zusammenlegung des Frauen- und Genderplenums beantragt, näheres regelt 1.2.4.

1.2.2 Das Männerplenum

Zur Teilnahme am Männerplenum sind alle Cis-bzw. biologischen Männer berechtigt. Auf Antrag tagt das Männerplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen. Bevor das Männerplenum tagt, wird mit einer einfachen Mehrheit darüber abgestimmt, ob Transmänner an dem Plenum teilnehmen dürfen. Diese Abstimmung erfolgt bei jedem ausgerufenen Männerplenum automatisch und jedes Mal erneut.

1.2.3 Das Genderplenum

Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Menschen berechtigt, die sich nicht ihrem biologische Geschlecht zuordnen, intersexuell sind oder sich keinem Geschlecht zuordnen (folgend TIGQ genannt). Auf Antrag tagt das Genderplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden TIGQ-Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

Das Genderplenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im TIGQ- Plenum besprochenen Themen zu präsentieren.

1.2.4 Zusammenlegung

Werden die Plena ausgerufen und vorgestellt, können auf Antrag einer FTIGQ-Person das Frauenplenum und das Genderplenum zusammengelegt werden. Dies muss von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden FTIGQ-Delegierten bestätigt werden. Sollte dies abgelehnt werden, wird automatisch die in 1.2.1 ausgeführte Abstimmung angeschlossen.

1.3 Änderungen

Um Änderungen am Geschlechterstatut vorzunehmen, müssen alle drei oben genannten Plena einberufen werden. Auch hier ist es möglich, das Frauenplenum und das Genderplenum auf Antrag zusammenzulegen. Abgestimmt wird nach den einzelnen Plenumsitzungen im FTIGQ-Plenum. Um eine Änderung am Geschlechterstatut vornehmen zu können, bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden FTIGQ-Delegierten.

1.4 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand muss zu mindestens 50% mit sich als FTIGQ definierenden Menschen besetzt sein. Sollte diese Anzahl aufgrund von Kandidat*innenmangel nicht erreicht werden, werden so viele Cis-Männer-Plätze gestrichen bis die Quotierung eingehalten ist. Die nicht besetzten Plätze sind für FTIGQ freizuhalten.

1.4.1 Feminismus sowie Gleichstellungsarbeit mit besonderem Fokus auf die Unterdrückung von FTIGQ-Menschen stellen für den LaVo einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

1.5 Geschlechtsneutrale Sprache

Die LSV NRW nutzt die geschlechtsneutrale Sprache, indem sie mit dem Genderstar gendert. Auch alle auf der LDK eingebrachten Anträge sollen geschlechtsneutral formuliert sein

1.6 Redeliste

Während der LDK wird das Wort unter Maßgabe der in 1.1 beschriebenen Quotierung vergeben. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die Geschäftsordnung.

1.7 Gewählte Positionen

Menschen die in eine Position gewählt wurden, bekleiden dieses so lange bis sie selbst zurücktreten, sie durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden oder nach einer eventuell anstehenden Entlastung ordentliche Neuwahlen stattfinden.

1.8 Anmeldung

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen der LSV NRW ist jede Person verpflichtet, ihr biologisches Geschlecht anzugeben. Zusätzlich soll aber auch abgefragt werden, ob sie sich diesem zuordnet oder nicht. Diese Angaben gelten für die Dauer der Veranstaltung als verbindlich.

3. Weitere Anträge

A3: AK Kampagne

Die 119.LDK möge beschließen, dass ein BSVen übergreifender Arbeitskreis, zum Voranbringen der auf der 117.LDK beschlossenen Kampagne zur Bildungsunterfinanzierung, gegründet werden soll. In diesem AK sollen bestenfalls VertreterInnen aus allen BSVen vertreten sein. Hauptaugenmerk soll auf der Kommunikation miteinander, gemeinsamen Aktionen und der Entlastung des LaVos im Punkt Kampagne liegen. Das Ziel dieses Arbeitskreises soll das Erreichen einer größeren Öffentlichkeit und eines breiteren Medienechos für die Petition bis zu den kommenden Landtagswahlen sein.